

534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 7. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz mit dem das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, und das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Ziel dieses Gesetzes ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Altlasten sind Altablagerungen, Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen — nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung — erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.“

3. § 2 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Erdaushub und Abraummateriale, die durch Aushub oder Abräumen von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen, sofern sie nicht mit umweltgefährdenden Stoffen soweit verunreinigt wurden, daß eine besondere Behandlung erforderlich ist;“

4. In § 2 Abs. 5 Z 3 wird die Wortfolge „Berge und taubes Gestein“ ersetzt durch „Berge (taubes Gestein)“.

5. § 2 Abs. 5 Z 4 lautet:

„4. Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material, wenn diese im Rahmen eines inländischen land- und forstwirtschaftli-

chen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.“

6. § 2 Abs. 11 lautet:

„(11) Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind darstellbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen auf Grund früherer Nutzungsformen eine unzumutbare Beeinträchtigung für den Menschen oder die Umwelt ausgehen kann.“

7. § 2 Abs. 13 lautet:

„(13) Sicherung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Verhindern von Umweltgefährdungen, insbesondere der Ausbreitung möglicher Emissionen von gesundheits- und umweltgefährdenden Schadstoffen aus Altlasten.“

8. § 2 Abs. 14 lautet:

„(14) Sanierung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beseitigung der Ursache der Gefährdung sowie die Beseitigung der Kontamination im Umfeld.“

9. Der bisherige Text des § 3 erhält die Bezeichnung „§ 3. (1)“; dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Deponieren, das länger als einjährige Zwischenlagern und die Ausfuhr von Abfällen, die im Zuge der Sicherung und Sanierung von Altlasten anfallen, sowie das Umlagern von Abfällen, für die bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.“

10. § 6 lautet:

„§ 6. Der Beitrag beträgt für

1. gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 6) 400 S mit 1. Jänner 1993 und 1 000 S mit 1. Jänner 1994,
2. alle übrigen Abfälle 100 S mit 1. Jänner 1993 und 200 S mit 1. Jänner 1994

je angefangene Tonne.“

11. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Beitragschuldners zuständig ist oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Beitragschuldners in Betracht käme.“

12. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der Beitragschuldner hat spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Anmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er den für den Anmeldungszeitraum zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.“

13. § 11 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen sowie zur Erfassung von Altlasten,“

14. In § 12 Abs. 1 wird die Wendung „90 vH“ ersetzt durch „80 vH“.

15. § 12 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) 20 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 13 und 14, mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes, sowie für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten zu verwenden.“

16. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat aus Mitteln gemäß Abs. 2 den Aufwand, der mit der Besorgung der Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem § 13 verbunden ist, und den Aufwand für Planungsaufträge des Bundes zu tragen; für Personal- und Amtssachaufwand besteht keine Kostentragungspflicht.“

17. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Verdachtsflächen bekanntzugeben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung von Altlasten die bundesweite Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu koordinieren und ergänzende Untersuchungen, soweit diese zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen sowie zur Prioritätenklassifizierung erforderlich sind, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (§ 12 Abs. 2) durch den Landeshauptmann zu veranlassen. Die aus der Erfassung gewonnenen Daten und Kenntnisse sind an das Umweltbundesamt zu übermitteln, durch das Umweltbundesamt

zu verwerten und in einem Verdachtsflächenkataster (§ 11 Abs. 2 Z 2) zu führen.“

18. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung von Altlasten alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfaßten Verdachtsflächen zu koordinieren. Die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Verdachtsflächen sind in einem Altlastenatlas (§ 11 Abs. 2 Z 2) als Altlasten auszuweisen, der vom Umweltbundesamt zu führen ist. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Landeshauptmann von der beabsichtigten Eintragung der festgestellten Altlasten zu verständigen. Die Eintragung von Altlasten in den Altlastenatlas erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt und Familie nach Ablauf einer Woche gerechnet ab dem Genehmigungsdatum der Mitteilung. Das Amt der jeweiligen Landesregierung hat die jeweiligen Eigentümer von Liegenschaften von der Eintragung in den Altlastenatlas zu verständigen. In den Altlastenatlas ist beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und beim Amt der jeweiligen Landesregierung während der Amtsstunden öffentliche Einsicht zu gewähren.“

19. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat jedermann auf Anfrage Auskunft zu geben:

1. ob eine bestimmte Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster geführt wird und
2. über die Art der Verdachtsfläche.“

20. In § 14 Abs. 1 wird die Wendung „gemäß § 13 Abs. 1“ ersetzt durch „gemäß den §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3“.

21. Nach § 14 Abs. 1 werden folgende Abs. 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Altlasten, bei denen erforderliche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind, sind als gesichert oder saniert durch Änderung der Prioritätenklassifizierung im Altlastenatlas zu kennzeichnen.

(3) Reichen die aus der Erfassung, Abschätzung und Bewertung der Verdachtsflächen (§ 13) gewonnenen Daten zur Erstellung der Prioritätenklassifizierung nicht aus, so hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ergänzende Untersuchungen, soweit diese zur Prioritätenklassifizierung erforderlich sind, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel (§ 12 Abs. 2) durch den Landeshauptmann zu veranlassen.

(4) Die Verpflichtung der Behörden nach anderen Bundesgesetzen einzuschreiten, wird durch die Prioritätenklassifizierung nicht berührt.“

22. Der bisherige § 14 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(5)“.

534 der Beilagen

3

23. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Soweit dies zur Beurteilung einer Verdachtsfläche unbedingt erforderlich ist, haben die Liegenschaftseigentümer sowie die an der Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten das Betreten der Liegenschaften und Anlagen im notwendigen Umfang insbesondere zur Entnahme von Proben durch die Organe der zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Stellen sowie die von diesen Behörden herangezogenen Dritten zu dulden.“

24. In § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „zum Zweck der Sicherung und Sanierung“ ersetzt durch „zum Zweck der Untersuchung, Sicherung, Sanierung und Überwachung“.

25. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Organe der zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Stellen sowie die von diesen Behörden herangezogenen Dritten haben darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung vermieden wird.“

26. In § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 7 Sonderabfallgesetz 1983“ ersetzt durch „§ 32 Abfallwirtschaftsgesetz“.

27. Der zweite Satz des § 17 Abs. 1 lautet:

„Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Verfahren nach der Gewerbeordnung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.“

28. Dem § 17 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann tritt mit der Eintragung der festge-

stellten Altlast in den Altlastenatlas beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (§ 13 Abs. 2) ein.“

29. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 17 erhalten die Bezeichnung „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

30. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit durch Maßnahmen zum Aufsuchen, Untersuchen, Sichern und Sanieren von Verdachtsflächen und Altlasten Personen, die an der Entstehung einer Verdachtsfläche oder Altlast nicht mitgewirkt oder der Entstehung nicht zugestimmt oder diese nicht geduldet haben, ein Schaden entsteht, sind diese angemessen zu entschädigen.“

31. § 19 Abs. 3 zweiter Satz wird wie folgt geändert:

„Doch steht es dem Entschädigung Beanspruchenden frei, binnen drei Monaten nach Erlassung des Bescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet.“

32. In § 20 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wendung „außerhalb der Betriebszeiten“.

Artikel II

Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 31 b Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Keiner Bewilligung bedarf das ein Jahr nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport, zur Verwertung oder zur sonstigen Behandlung.“

2

VORBLATT

I. Problem:

Mit der Erhebung der Altlastenbeiträge in der Höhe von 200 S für gefährliche Abfälle und 40 S für alle übrigen Abfälle können die für die Sicherung und Sanierung der Altlasten erforderlichen Mittel nicht zur Gänze aufgebracht werden. Notwendige Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen dürfen nicht am Mangel der Mittel scheitern.

Die für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu vergebenden 5 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen sind unzureichend.

Die Zuständigkeits- und Überweisungsvorschriften tragen nicht einer möglichst raschen und effizienten Abwicklung bei der Erhebung der Altlastenbeiträge Rechnung.

Hinsichtlich der Beitragspflicht treten häufig Abgrenzungsprobleme zwischen Bauschutt und Abraummaterial auf.

Ergänzende Untersuchungen sind im Einzelfall auch zur Erstellung der Prioritätenklassifizierung erforderlich. Die Durchführung von ergänzenden Untersuchungen zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen ist durch den Landeshauptmann zu veranlassen. Eine entsprechende gleichlautende Bestimmung zur Erstellung der Prioritätenklassifizierung fehlt.

Das Altlastensanierungsgesetz sieht eine Einsichtnahme in den Altlastenatlas vor. Hinsichtlich des Verdachtsflächenkatasters bestehen keinerlei Auskunftsrechte. Auch enthält das Gesetz bisher keine Verpflichtung zur Verständigung der Liegenschaftseigentümer über die Ausweisung von Altlasten auf deren Liegenschaften.

II. Ziel:

Mit der im Entwurf vorliegenden Änderung soll ein wesentlicher Schritt zur Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Altlastensicherung und -sanierung gesetzt werden.

Darüber hinaus soll eine möglichst effiziente Verfahrensabwicklung betreffend die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen sowie die Erhebung der Altlastenbeiträge sichergestellt werden.

Umweltinformationen sollen durch Auskunftsrechte über Verdachtsflächen erweitert werden. Liegenschaftseigentümer sollen von der Ausweisung einer Altlast auf ihren Grundstücken vom Amt der jeweiligen Landesregierung informiert werden.

III. Inhalt:

- Präzisierung der Begriffe Verdachtsflächen, Altlasten, Erdaushub und Abraummaterial sowie Sicherung und Sanierung von Altlasten;
- gestaffelte Anhebung des Altlastenbeitrages pro Tonne deponierter (bzw. länger als ein Jahr zwischengelagerter) und exportierter Abfälle;
- Klarstellung, daß für Abfälle aus Altlasten keine Beitragspflicht besteht;
- Abstimmung der Begriffe „land- und forstwirtschaftliche Abfälle“ und „Zwischenlager“ mit dem AWG;
- Erhöhung des Anteiles am Aufkommen von Altlastenbeiträgen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 13, 14 ALSAG;
- Streichung der zusätzlichen Begrenzung des Kostenersatzes für ergänzende Untersuchungen an die Länder;
- Modifizierung der Zuständigkeit des Finanzamtes für die Erhebung des Altlastenbeitrages;

534 der Beilagen

5

- Auskunftspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, ob ein Grundstück in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen wurde bzw. welche Art der Verdachtsfläche vorliegt;
- Verständigung des Liegenschaftseigentümers von der Ausweisung einer Altlast durch das Amt der jeweiligen Landesregierung;
- Erweiterung der Duldungsrechte, zB auch für Beauftragte der Behörden;
- Festschreibung des Zeitpunktes der Zuständigkeitskonzentration.

IV. Alternativen:

Eine mögliche Alternative stellt die Verlagerung der Verwaltung der Altlastenbeiträge zu den Ländern dar. Für die Beibehaltung der Abwicklung über den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds spricht jedoch, daß nur eine bundeseinheitliche Abwicklung eine Sanierung und Sicherung der Altlasten entsprechend dem Stand der Technik gewährleistet.

Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips könnten hinkünftig ergänzend zur gegenständlichen Fondslösung umweltpolitische Instrumente wie Umweltabgaben erwogen werden, die eine Internalisierung von Sicherungs- und Sanierungskosten ermöglichen.

Als Alternative zur gestaffelten Kostenerhöhung wurde im Begutachtungsverfahren die verstärkte Kontrolle betreffend die Erhebung der Altlastenbeiträge genannt. Maßnahmen zur möglichst umfassenden Erfassung aller Abgabenschuldner werden ergänzend in Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen und den Ländern gesetzt.

V. EG-Konformität:

Das Problem der Gefährdung des Grundwassers und der Bodenverschmutzungen durch stillgelegte Deponien und aufgelassene Industriestandorte wurde auch in der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft aufgezeigt.

Die Ereignisse der letzten zehn Jahre haben eine Reihe von Mitgliedstaaten veranlaßt, eine Bestandsaufnahme der kontaminierten Standorte zu machen und Sanierungsprogramme auszuarbeiten. Der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand ist erheblich. Er deckt vor allem die Forschung und Entwicklung von Ermittlungs- und Sanierungsverfahren sowie von Reinigungs- und Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Gemeinschaft hat sich daher an Entwicklungsverfahren zur Ermittlung als auch zur Sanierung von Standorten beteiligt.

Zur Finanzierung der Sanierungskosten wurde in den USA das Konzept des „Superfund“ entwickelt. In einigen Regionen der Gemeinschaft werden andere „Fonds-Konzepte“ zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Da einerseits einschlägige EG-Vorschriften nicht bestehen und andererseits in den internationalen Wirtschaftsverkehr nicht eingegriffen wird, ist die EG-Konformität gegeben.

VI. Kosten:

Durch die Anhebung der Beitragshöhe werden keine zusätzlichen Kosten in der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes entstehen. Die Änderungen betreffend die Zuständigkeit sowie die ergänzenden Untersuchungen dienen der Verfahrensvereinfachung und führen zu keiner nennenswerten Veränderung der Kostengestaltung.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

In § 6 des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) wird die Höhe des Altlastensanierungsbeitrages festgesetzt.

Die Erhebung des Altlastenbeitrages erfolgt pro Tonne deponierter (bzw. länger als ein Jahr zwischengelagerter) oder exportierter Abfälle, differenziert nach gefährlichen und allen übrigen Abfällen.

Basierend auf groben Schätzungen von Experten im Abfallwirtschaftsbeirat auf Basis des damals vorhandenen Datenmaterials wurde ein Beitragserlös pro Jahr von insgesamt zirka 390 Millionen Schilling geschätzt.

Altlastenbeitragsaufkommen

Aufkommen an Altlastenbeiträgen im Jahr 1990:

insgesamt	142 629 541,25 S
davon entfallen:	
auf den Ökofonds:	128 366 587,12 S
auf das BMUJF	14 262 954,13 S

Aufkommen an Altlastenbeiträgen im Jahr 1991:

insgesamt	172 718 648,66 S
davon entfallen:	
auf den Ökofonds	155 446 816,18 S
auf das BMUJF	17 271 868,48 S

Aufkommen an Altlastenbeiträgen von Jänner bis März 1992:

insgesamt	45 710 708,80 S
davon entfallen:	
auf den Ökofonds	41 139 637,92 S
auf das BMUJF	4 571 070,88 S

Bearbeitungsstand (Mitte April 1992) — Verwendungszweck

Derzeit liegen 3 200 Verdachtsflächenmeldungen vor.

Zur Durchführung einer abschließenden Gefährdungsabschätzung von gemeldeten Verdachtsflächen wurden bisher 25 ergänzende Untersuchungen in Auftrag gegeben.

Mit Stand 13. April 1992 wurden 61 Altlasten in den Altlastenatlas eingetragen.

Von der Altlastensanierungskommission wurden 19 Projekte positiv begutachtet und eine Zusage der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie für eine Förderungssumme in der Höhe von 642,5 Millionen Schilling abgegeben.

Mit der Meldung der Verdachtsfläche besteht zwar der Verdacht, daß Gefahren für die Umwelt ausgehen können, aber erst eine eingehende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung kann Klarheit über die Menge und Art der Schadstoffe einer solchen Verdachtsfläche geben.

Kosten der Erfassung, Sicherung und Sanierung von Altlasten

Kosten für Untersuchungen der gemeldeten Verdachtsflächen sind derzeit mit durchschnittlich zirka 500 000 S bis 1 Million Schilling zu veranschlagen. Ein Untersuchungsbedarf ist bei mindestens der Hälfte der gemeldeten Verdachtsflächen gegeben. Ausgehend vom Status quo ergeben sich in Summe Untersuchungskosten in der Höhe von zirka 1 Milliarde Schilling.

Für die Sicherung und Sanierung von Altlasten sind beträchtlich höhere Mittel pro Altlast erforderlich. So fallen beispielsweise alleine bei der Altlast „Löwy Grube“ Kosten für Sofortmaßnahmen und für Untersuchungen für die weitere Sicherung von 12 Millionen Schilling an, die tatsächlichen Sicherungskosten betragen zirka 134 Millionen Schilling.

Um zu gewährleisten, daß die zur Altlastensicherung und -sanierung erforderlichen finanziellen Mittel durch die Erhebung eines Altlastensanierungsbeitrages sowie durch Kreditaufnahmen aufgebracht werden können, sollen mit der im Entwurf vorliegenden Änderung des Altlastensanierungsgesetzes die Beiträge für gefährliche Abfälle von 200 S zum 1. Jänner 1993 auf 400 S und zum 1. Jänner 1994 auf 1 000 S und für alle übrigen Abfälle von

40 S zum 1. Jänner 1993 auf 100 S und zum 1. Jänner 1994 auf 200 S angehoben werden.

Hohe Entsorgungspreise setzen hohe Entsorgungskosten sowie die angemessene Bewertung der Deponierisiken und die Seltenheit der Deponieresourcen voraus. Nur wenn die Entsorgungskosten hoch genug sind, stellen sie in vielen Fällen einen Anreiz für Verwertungsmaßnahmen dar. Die Attraktivität eines Sekundärrohstoffes mißt sich zunehmend nicht nur an den Kosten des Primärrohstoffes, sondern auch an den Entsorgungskosten. Andererseits steht selbst der Beitrag von 200 S bzw. 1 000 S im angemessenen Verhältnis zu den derzeitigen Müllgebühren.

Kontrolle

Gleichzeitig wird versucht, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen die Vollziehung des finanzrechtlichen Teiles des Gesetzes zu verbessern. Auch seitens der Länder wurde die Mitarbeit insbesondere durch Bekanntgabe von Deponien zugesagt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Kontrolle durch abgabenbehördliche Kontrollmaßnahmen ausgeübt wird.

Erfassung von Altlasten

Das Aufsuchen der Altlasten gliedert sich grundsätzlich in zwei Abschnitte:

- Zuerst hat die bundesweite Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen zu erfolgen (§ 13 ALSAG). Die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Verdachtsflächen sind als Altlasten in einem Altlastenatlas auszuweisen.
- Danach wird eine Prioritätenliste für die Finanzierung von sicherungs- und sanierungsbedürftigen Altlasten erstellt (§ 14 ALSAG).

Gemäß § 12 ALSAG können bisher vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 13 und 14 ALSAG 10 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen direkt vergeben werden. Im § 12 Abs. 3 ALSAG ist ausdrücklich festgehalten, daß der Kostenersatz an die Länder zum Aufsuchen von Altlasten gemäß § 13 ALSAG mit 5% begrenzt ist. Die verbleibenden 5% sind für die Erstellung der Prioritätenklassifizierung zu verwenden.

Zur Bewältigung der Aufgaben gemäß § 13 ALSAG (Aufsuchen von Altlasten) sind 10 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen nicht ausreichend. Darüber hinaus ist hierfür ein wesentlich höherer finanzieller Aufwand zu tätigen, als beim Vollzug von § 14 ALSAG (Prioritätenklassifizierung).

Damit die dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung stehenden Beitragsgelder zweckmäßigerweise in erster Linie für dringend durchzuführende Untersuchungen an Verdachtsflächen, Erkundungsmaßnahmen sowie zur Fortführung der Bewertungsmaßstäbe eingesetzt werden können, wird die im ursprünglichen § 12 Abs. 3 ALSAG getroffene Einschränkung: „Dieser Kostenersatz ist jährlich mit 5 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen begrenzt.“ ersatzlos gestrichen.

Prioritätenklassifizierung

Im Zuge der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes hat sich gezeigt, daß in Einzelfällen beim Landeshauptmann bereits genügend Daten vorlagen, um eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen, diese jedoch nicht für die Erstellung der Prioritätenklassifizierung ausreichte. Die gemäß § 12 Abs. 3 ALSAG gewählte Vorgangsweise der Beauftragung von ergänzenden Untersuchungen soll unter Berücksichtigung der Kenntnisse vor Ort hinsichtlich der Prioritätenklassifizierung sinngemäß herangezogen werden.

Keine Aussage enthält das Gesetz bisher, ob bereits gesicherte oder sanierte Altlasten im Altlastenatlas verbleiben sollen. Nunmehr soll klargestellt werden, daß Altlasten, bei denen die Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind, im Altlastenatlas als solche zu kennzeichnen sind. Dies soll durch Änderung der Prioritätenklassifizierung erfolgen.

Durchführung der Sicherung und Sanierung

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde auch eine Überarbeitung der §§ 17 und 18 ALSAG mehrmals angesprochen bzw. gefordert. Eine Expertengruppe (Länder, Wirtschaft, Wissenschaft und Bund) arbeitet derzeit im Rahmen des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes an der Neugestaltung der Vollzugsbestimmungen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten mit dem Ziel, bis Ende des Jahres 1992 einen Begutachtungsentwurf vorzulegen. Da ein effektives Sicherungs- und Sanierungsinstrument Eingriffe in bestehende Materiengesetze (insbesondere WRG, AWG GewO) erforderlich macht, bedarf es einer sorgfältigen und umfassenden Diskussion.

Information

Im gegenständlichen Entwurf werden Auskunftsrechte betreffend Verdachtsflächen und eine Verständigungspflicht des Liegenschaftseigentümers über die Ausweisung einer Liegenschaft geregelt.

Regelungskompetenz

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung von Regelungen betreffend die Einhe-

bung von Altlastenbeiträgen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfassung, Sicherung und Sanierung von Altlasten ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 12 B-VG sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I § 1:

Der Nebensatz „von denen eine Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht“ entfällt, da dieser die Definition der Altlasten zum Teil vorwegnimmt, welche in § 2 Abs. 1 erfolgt und geringfügig abgeändert wurde.

Zu Art. I § 2 Abs. 1:

Betreffend den Begriff Altlasten soll durch die Einfügung des Wortes „erhebliche“ sichergestellt werden, daß nicht jede geringfügige Altablagerung dem Verfahren zur Erfassung von Altlasten unterzogen wird. Eine Präzisierung dieser sogenannten Bagatellgrenze wird sinnvollerweise im Erlaßwege zu erfolgen haben.

Zu Art. I § 2 Abs. 5 Z 2:

Bei Erdaushub und Abraummateriale handelt es sich um (Abfall-)Stoffe, die durch Aushub (vertikal) oder Abräumen (horizontal) von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden bzw. Untergrund anfallen (entsprechend der Schlüsselnummer 31411 gemäß ÖNORM S 2100, „Bodenaushub“).

Die ua. aus dem Bauwesen stammenden Begriffe Erdaushub und Abraummateriale bezeichnen nicht verschiedene Abfallarten oder -herkünfte, sondern stehen im Zusammenhang mit der Art bzw. der Richtung des Abbaues von gewachsenem Untergrund (vertikal bzw. in die Tiefe ... „Aushub“; horizontal bzw. zur Seite ... „Abraum“).

„Bodenaushub“ (Erdaushub und Abraummateriale) ist zu unterscheiden von „Bauschutt“ (Schlüsselnummer 31409 gemäß ÖNORM S 2100), der beim Abbruch von Hoch- und Tiefbauten anfällt und üblicherweise (sofern unsortiert) aus einem Gemenge verschiedener Baustoffe (ausgenommen Baustellenabfälle) besteht. Im Zuge des Abbruches von Tiefbauten (zB Fundamenten) kann im Bauschutt auch Bodenaushub als Teilmenge enthalten sein.

Zu Art. I § 2 Abs. 5 Z 3:

Betreffend die Ausnahme von Abfällen, die dem Berggesetz unterliegen, erfolgte eine geringfügige Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (vgl. § 3 Abs. 3 Z 3 AWG).

Zu Art. I § 2 Abs. 5 Z 4:

Hinsichtlich der Ausnahme von Fäkalien, Stallmist und Jauche erfolgt eine Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (vgl. § 2 Abs. 2 letzter Satz AWG).

Zu Art. I § 2 Abs. 11:

Bereits durch die Definition der Altlasten wird klargestellt, daß dieses Gesetz nur auf Altablagerungen und Altstandorte Anwendung findet, die vor dem Inkrafttreten des ALSAG entstanden sind. Demgemäß ist auch beim Begriff der Verdachtsfläche auf Altablagerungen und Altstandorte sowie ausschließlich auf die früheren Nutzungsformen abzustellen.

Zu Art. I § 2 Abs. 13:

Die Definition des Begriffes der Sicherung stellt klar, daß reine Überwachungsmaßnahmen (zB Sondensetzung) nicht unter diesem Begriff subsumiert werden können.

Zu Art. I § 2 Abs. 14:

Betreffend die Sanierung wird klargestellt, daß diese nicht nur auf die Beseitigung der Ursache abzielt, sondern auch auf das kontaminierte Umfeld.

Zu Art. I § 3:

Um nicht die Sanierung bzw. die Sicherung der Altlasten zusätzlich mit Altlastenbeiträgen zu belasten, wird auch unter Berücksichtigung der Definition des Deponierens, welche auf das erstmalige Ablagern abstellt, sowohl das Deponieren, das länger als einjährige Zwischenlagern als auch die Ausfuhr von Abfällen aus Altlasten von der Beitragspflicht ausgenommen. Keine Beitragspflicht besteht auch für Abfälle, für die bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde, die zB umgelagert werden.

Zu Art. I § 6:

Für gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über die Festlegung der gefährlichen Abfälle, BGBl. Nr. 607/1989, wird eine Beitragspflicht zum 1. Jänner 1993 auf 400 S und mit 1. Jänner 1994 auf 1 000 S angehoben. Alle übrigen Abfälle unterliegen zum 1. Jänner 1993 einer Beitragspflicht von 100 S und zum 1. Jänner 1994 einer Beitragspflicht von 200 S.

Zu Art. I § 9 Abs. 1 und 2:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß für die Erhebung der Umsatzsteuer und für die

Erhebung des Altlastenbeitrages zum Teil verschiedene Finanzämter zuständig wären. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll hinkünftig dasselbe Finanzamt zuständig sein. Der Begriff der Erhebung gliedert sich in die Festsetzung und Einhebung. Die Anmeldung des Altlastenbeitrages (§ 9 Abs. 2) soll — wie bei der Umsatzsteuervoranmeldung — bei jenem Finanzamt erfolgen, bei dem die Einhebung erfolgt. Die Zuständigkeiten sind im Abgabeverwaltungsorganisationsgesetz geregelt.

Zu Art. I § 11 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1:

Die vorgenommene Korrektur stellt die begriffliche Abgrenzung von Verdachtsflächen und Altlasten sicher.

Zu Art. I § 12:

Für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen werden dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie künftig 20 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen zur Verfügung gestellt. Ergänzend können auch Studien und Projekte für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen sowie für die Erfassung von Altlasten durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vergeben werden.

Eine Vereinfachung der Kostenabwicklung bewirkt die Änderung des § 12 Abs. 3, wonach Aufwände für ergänzende Untersuchungen direkt vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezahlt werden.

Die Begrenzung des Kostenersatzes mit 5 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen an die Länder für die Durchführung von ergänzenden Untersuchungen gemäß § 13 ALSAG wird gestrichen. Nach Erfordernis können somit die dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung stehenden Gelder (20 vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen) für die Erfüllung der Aufgaben zum Aufsuchen von Altlasten sowie zur Erstellung der Prioritätenklassifizierung vergeben werden.

Zu Art. I § 13 Abs. 4:

Zur Auskunftspflicht betreffend den Verdachtsflächenkataster ist aus datenschutzrechtlicher Sicht festzuhalten, daß grundsätzlich keine personenbezogenen Daten unmittelbar enthalten sind. Rückschlüsse auf den Grundeigentümer sind zwar grundsätzlich möglich. Die Auskunftspflicht erstreckt sich lediglich auf die Mitteilung, ob es sich bzw. um welche Art der Verdachtsfläche es sich handelt, wohingegen umfassendere Auskunftsrechte ab dem Zeitpunkt der Ausweisung der Verdachtsflä-

chen als Altlast im Altlastenatlas gegeben sind. Die Bekanntgabe der gegenständlichen Daten werden insbesondere unter Berücksichtigung von haftungsrechtlichen Folgewirkungen als erforderlich angesehen (zB bei Ankauf von Liegenschaften).

Nach Tunlichkeit werden die Auskünfte mündlich erteilt werden.

Im Lichte der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwSlg. 9151/A/1976) ist aus dieser Bestimmung ein subjektives Recht auf Auskunftserteilung abzuleiten; im Ablehnungsfall wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Bescheid zu erlassen haben.

Zu Art. I § 14:

Im Hinblick auf die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sollten ergänzende Untersuchungen nicht nur hinsichtlich der Erfassung, Abschätzung und Bewertung, sondern auch hinsichtlich der Prioritätenklassifizierung durch den Landeshauptmann erfolgen.

Die Änderung der Prioritätenklassifizierung soll dazu dienen, anzuzeigen, daß bei einer Altlast Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Weiters wird klargestellt, daß die Prioritätenklassifizierung die Verpflichtung des Landeshauptmannes zu ungesäumtem Einschreiten nicht berührt.

Zu Art. I § 16:

§ 16 Abs. 1 legt fest, daß nicht nur die Organe, sondern auch zB Beauftragte der Behörde oder das Umweltbundesamt berechtigt sind, Liegenschaften und Anlagen zu betreten sowie Proben zu entnehmen.

Es wird sichergestellt, daß Duldungsrechte für Maßnahmen zum Zweck der Untersuchung, Sicherung, Sanierung und Überwachung für die vollziehenden Behörden und deren Beauftragte bestehen.

Zu Art. I § 17:

Durch die gegenständliche Änderung des § 17 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die angeführten Bundesministerien nicht bloß Berufungsbehörden, sondern überhaupt jeweils sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sind.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung betreffend den Zeitpunkt der Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann, welche bereits der geübten Praxis entspricht (vgl. Durchführungserlaß zum Altlastensanierungsgesetz, Zl. 08 3523/91-I/6/89).

Zu Art. I § 19 Abs. 3:

Da gegen den Bescheid betreffend die Entschädigung eine Berufung unzulässig ist, und dieser

Bescheid sofort rechtskräftig wird, ist auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides abzustellen.

Zu Art. I § 20 Abs. 2 Z 1:

Die Streichung der Wendung soll sicherstellen, daß Deponien zu jeder Zeit gegen unbefugtes Betreten abgesichert werden.

Zu Art. II:

Diese Änderung bewirkt eine Harmonisierung des Begriffes des Zwischenlagers mit dem Altlasten-

sanierungsgesetz. Für die Beitrags- ebenso wie für die Genehmigungspflicht ist nunmehr eine Frist von einem Jahr maßgeblich.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht für die Reinhaltung der Gewässer ist in § 31 Abs. 1 WRG geregelt. Darüber hinaus sieht § 32 Abs. 2 lit. c jedenfalls eine Genehmigungspflicht für solche Maßnahmen vor, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.